

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 15	Freitag, 16. Mai 2014	43. Jahrgang
Seite	Inhalt	
65	Satzung des Amtes Oeversee über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	
71	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014	
73	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oeversee nach § 3 Abs. 2 BauGB	
80	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 „Harseefeld“ der Gemeinde Oeversee nach § 3 Abs. 2 BauGB	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Satzung
des Amtes Oeversee
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Seite 57) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 112) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Seite 27) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.05.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- 1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- 2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1) mündliche Auskünfte,
- 2) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
- 3) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 4) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 5) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 6) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 7) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 8) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
- 9) Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- 10) Gebührenentscheidungen,
- 11) Amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern, Empfängern von Arbeitslosenhilfe und Empfängern von Sozialhilfe für Bewerbungszwecke benötigt werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- 1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 5,10 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- 2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritte aufzuerlegen.
- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt

§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass der Stundung

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- 2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
- 3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- 4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- 5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4 der vollen Gebühr, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird und weder die Zurücknahme noch der Widerruf einen Fehler der Verwaltung zurückzuführen ist.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,50 € errechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- 4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.10.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.03.2010, außer Kraft.

Tarp, den 12. Mai 2014

AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER

gez.
Ralf BölcK

Anlage

G e b ü h r e n t a b e l l e
zur Satzung des Amtes Oeversee
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif/ Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr Euro
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50
	Staffelung für Beglaubigungen:	
	1. bis 5. je	2,50
	6. bis 10. je	2,00
	11. bis 20. je	1,50
	ab der 21. je	1,00
	Beglaubigungen inklusiv Fotokopie zzgl. je	0,50
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde	21,50
3.	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	21,50
4.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	21,50
5.	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Haushaltspläne bis	2,50 bis 7,60 bis 10,20
6.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	2,50
7.	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je angefangenen Tag	7,20
8.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	1,50 bis 25,50
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	21,50
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	21,50
11.	Fotokopien je Seite DIN A 4 Plänen, Abgabenbescheiden, (z.B. von Satzungen, Vordrucken, Büchern usw.) DIN A 3	0,50 0,70
12.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	21,50
13.	Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gem. BauGB	21,50

	Für Zweitausfertigungen	7,20
14.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
15.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	1,50
16.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung / Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	2,50
17.	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete, je angefangene halbe Stunde	21,50
18.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge) a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser	20,40 10,20 5,10
19.	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	21,50
20.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	12,70
21.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde	21,50
22.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	21,50
23.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde zuzüglich bei Wiederholungen eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	21,50 10,75
24.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen - Plakatierungen - bei Verkaufsflächen - bei Warenausstellungen - sonstige Sondernutzung	25,50 65,00 25,00 20,00-25,00
25.	Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH): Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde: Mindestgebühr: Daneben sind die entsprechenden Auslagen, wie z.B. Porto- und Telefonkosten, Kopien zu erheben.	21,50 21,50

26.	<p>Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 26.06.2004</p> <p>Für den Aufwand bei kleineren Baumaßnahmen im Sinne von § 69 III TKG pro Aufgrabungsmitteilung</p> <p>Für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren je</p> <p>In besonders gelagerten Einzelfällen wird bei nachgewiesenem außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben.</p>	<p>10,00</p> <p>75,00</p>
27.	<p>Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz</p> <p>a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum</p> <p>b) Ausstellung eines Leichenpasses</p> <p>c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2)</p> <p>d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)</p> <p>e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung)</p> <p>f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)</p> <p>g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze</p> <p>h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen</p>	<p>30,00</p> <p>15,00</p> <p>50,00 - 150,00</p> <p>30,00</p> <p>15,00</p> <p>30,00</p> <p>300,00 - 500,00</p> <p>50,00</p>

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001 und 002	Oeversee	Schule Oeversee, Stapelholmer Weg 39, 24988 Oeversee
003	Oeversee	Bilschau-Krug, Am Krug 2, 24988 Oeversee
001	Sieverstedt	Gemeindehaus Sieverstedt, Kirchenweg 2, 24885 Sieverstedt
002	Sieverstedt	Feuerwehrgerätehaus, Schmedebyer Str., 24885 Sieverstedt
001 und 002	Tarp	Familienbildungsstätte Tarp, Schulstr. 7, 24963 Tarp
003 bis 005	Tarp	Alexander-Behm-Schule – Förderzentrum – Schulstr. 7, 24963 Tarp

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis 04. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Amtsverwaltung Oeversee, großer Sitzungssaal, Tornschauer Str. 3/5, 24963 Tarp, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tarp, den 16. Mai 2014

AMT O E V E R S E E
Der Amtsvorsteher
 Im Auftrage
 gez. Ploog
 Ltd. Verwaltungsbeamter